

gemischte Del an der Konsekration teilnimmt, so können die neu herzustellenden Kreuze auch in den Neubauten angebracht werden. Fehlen in einer Kirche alle Apostelkreuze, ist dieselbe aber auf Grund anderer Dokumente sicher konsekriert, so müssen alle Kreuze ohne Salbung mit Chrisam in der Kirche an passenden Stellen gemalt oder gemeißelt werden (S. R. C. 28. Juni 1879, n. 3498), so jedoch, daß je zwei Kreuze in der Nähe des Hochaltars und des Kircheneinganges angebracht werden (S. R. C. 31. August 1867, n. 3157, 4.).

Sedau.

P. Petrus Dönik O. S. B.

XIII. (Gibt es Fälle, in denen die mit der Beicht zusammenhängende Kenntnis benützt werden kann?) Mit Rücksicht auf die Strenge, die bezüglich der Bewahrung des Beichtsiegels mit Recht gefordert wird und auch mit Rücksicht auf die Forderungen, die zu diesem Zwecke von der Kirche sowohl wie von den Moralisten aufgestellt werden, scheint diese Frage ohneweiters zu verneinen zu sein. Es seien aber im folgenden einige nicht bloß mögliche, sondern wirkliche Fälle angeführt, die etwas nachdenklich machen.

Zu einem Geistlichen kommt eine Mutter voller Aufregung und fragt, wie der Herr ihrem Kinde so eine ganz unzulässige Buße habe aufgeben können: schon eine Stunde lang suche das Kind im Gesangbuch herum und werde nicht fertig, indem es auf die Vorstellungen der Mutter, es möge doch ein Ende machen, versichere, es müsse alle Muttergotteslieder aus dem Gesangbuch beten. Der Geistliche ist zuerst in großer Verlegenheit, denn er sagt sich, nach der gewöhnlichen Ansicht darf man von der Buße, die man jemand in der Beicht aufgegeben, auch wenn man das selbst noch weiß, niemand sonst Mitteilung machen. Schließlich aber sagt er lachend, daß da ein großes Mißverständnis obwalte: er habe dem Kinde gesagt, bete die Muttergotteslitanei aus dem Gesangbuch; das Kind aber hatte verstanden: bete die Muttergotteslieder. Wird irgend jemand diesen Geistlichen der Verletzung des Beichtsiegels beschuldigen? Das Mißverständnis mußte doch aufgeklärt werden, und zwar zum Vorteil des Beichtkinds. Auch das Beichtsiegel bezweckt den Vorteil des Beichtkinds und sucht Unannehmlichkeiten von ihm fernzuhalten: diese Unannehmlichkeiten wären aber in dem vorliegenden Falle viel größer gewesen ohne die von dem Geistlichen gegebene Aufklärung, zu der freilich eine mit der Beicht zusammenhängende Kenntnis benützt werden mußte. Man könnte vielleicht einwenden, der Geistliche hätte das Kind zu sich bestellen sollen und es selbst aufklären sollen. Dagegen ließe sich aber sagen, daß das Beichtsiegel auch dem Beichtkind selbst gegenüber verpflichtet, sobald die Beicht geendet ist. Er hätte also auch mit dem Kinde selbst nicht darüber reden können (nach der ganz strengen Meinung), abgesehen davon, daß dann bei der Verhandlung mit dem Kinde allein der Mutter ihr Irrtum und zudem Anlaß zu allen möglichen Vermutungen blieb.

Ein anderer Fall. Sagen wir, zu dem Rektor einer Kirche, oder allgemeiner ausgedrückt, zu einem kirchlichen Vorgesetzten, der viele

Geistliche als Untergebene unter sich hat, kommt jemand, um zu beichten. Der betreffende Vorgesetzte ist augenblicklich durchaus nicht in der Lage, der Bitte zu entsprechen, der Pönitent kann aber seine Beicht nicht verschieben. Nun weiß der Vorgesetzte aus früheren Beichten des Pönitent, gleicherweise aber auch aus der Beicht eines der ihm unterstellten Priester, daß für diesen letzteren das Anhören der Beicht des zuerst erwähnten Beichtkinds eine große sittliche Gefahr mit sich bringt. Wäre nun das der einzige Geistliche, der zur Verfügung stände und könnte die verlangte Beicht nicht verschoben werden, so müßte tatsächlich der Vorgesetzte diese, ihm nur aus der Beicht bekannte Gefahr ignorieren und den betreffenden Geistlichen rufen lassen. Nun stehen ihm aber eine Reihe anderer Herren zur Verfügung, die er mit dem Abnehmen der fraglichen Beicht beauftragen kann. Wenn er sich nun entschließt, einen anderen zu rufen, so spielt die aus beiderseitiger Beicht gewonnene Kenntnis zweifelsohne irgendwie mit. Wer wollte aber behaupten, der Vorgesetzte müßte gerade den mit der Abnahme der Beicht beauftragen, bezüglich dessen er diese sakramentale Kenntnis hat? Ausgeschlossen muß natürlich sein, daß irgend welcher Verdacht dadurch weder bei dem die Beicht Fordernden, noch bei dem nichtgerufenen Priester entsteht.

Wir enthalten uns eines abschließenden Urteils über diese und ähnliche Fälle, glauben jedoch, sie dienen zur Aufklärung, namentlich in dem Sinne, daß bei Beurteilung der aus dem Beichtiegel erwachsenen Verpflichtungen nicht außeracht gelassen werden darf, wie oben schon bemerkt, daß der Zweck des Sigillum sacramentale der Vorteil und nicht der Nachteil des Beichtkinds ist.

Worms, St. Martinus.

Dr Pragmarer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

1. (Die Königshochzeit.) Ausgelegt für Homileten. Das Evangelium für den 19. Sonntag nach Pfingsten, Mt 22, 2 bis 14, erzählt von einer merkwürdigen Hochzeit, die gewiß in dieser Welt nicht möglich wäre. Das Gleichnis von der Königshochzeit wird erst durch Uebersetzung in die religiös-christliche Welt erklärt.

Eine merkwürdige Hochzeit, ohne Trauung, ohne Braut, ohne Ende; Gäste, die fernbleiben, und solche ohne Hochzeitskleid werden strenge bestraft, aber alle sind eingeladen.

Das Hochzeitsmahl ist die Hauptsache. Der König veranstaltet es für seinen Sohn, ladet ein und richtet alles her. Zur Hochzeit werden die Gäste sehnlichst erwartet, nur keine Braut. Keine Trauung oder Vermählung geht voraus, sie soll offenbar erst beim Mahle erfolgen. Der Königssohn will sich durch das Mahl mit seinen Gästen vermählen,